Artikel II

Diese Verordnung tritt 14 Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Braunschweig, 24.10.2001
502.62013 WF

Bezirksregierung Braunschweig

F r a n k e
Regierungsvizepräsident

162.

Verordnung

über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage der Land E GmbH Fallersleben in Schladen vom 24.10.2001

Aufgrund der §§ 48 Abs. 2 Satz 1 und 49 des Nieders. Wassergesetzes (NWG) i. d. F. vom 25.03.1998 (Nds. GVBl. S. 347) zuletzt geändert durch Art. 6 des Haushaltsbegleitgesetzes 1999 vom 21.01.1999 (Nds. GVBl. Seite 10), wird verordnet:

§ 1

Zugunsten der Wassergewinnungsanlage der Land E GmbH Fallersleben in Schladen wird zum Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung ein Wasserschutzgebiet zum Wohl der Allgemeinheit festgesetzt.

§ 2

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Schutzzonen:

I (Fassungsbereich)
II (engere Schutzzone)
III A und B (weitere Schutzzonen)

(2) Die äußere Abgrenzung des Wasserschutzgebietes folgt westlich von Schladen der K 89, überquert die Autobahn und folgt dabei der L 500. Nordwestlich des Mehlberges verläuft sie bis zur Straße von Gielde nach Wehre südlich der L 500. Die Wasserschutzgebietsgrenze führt dann im Westen an der Goslarschen Straße (K 85) in Richtung Wehre weiter und verläuft am östlichen Ortsrand von Wehre bis an die Straße von Wehre nach Beuchte. Von dort verläuft die Wasserschutzgebietsgrenze entlang der K 86 in Richtung Südost und entlang der nordöstlichen Grenze der Klärteichanlage Beuchte. Nördlich von Beuchte schwenkt die Grenze in nordöstlicher Richtung am Schladener Berg vorbei bis zur Oker. Sie verläuft dann östlich der Oker wieder in Richtung Schladen bis zum Flachsrottenweg. Der Grenzverlauf geht weiter entlang der Harzstraße, dem westlichen Ufer des Weddebaches und südlich des Wasserweges bis zum westlichen Ortsrand von Schladen. Von dort geht es an Flurstücksgrenzen entlang, westlich der Kleingärten, wieder zur K 89 zurück.

(3) Die Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen sind in der mitveröffentlichten, Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 dargestellt. Die Fläche des Wasserschutzgebietes beträgt insgesamt ca. 8,2 km².

(4) Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Zonen ergeben sich aus Karten im Maßstab 1 : 5.000, die Bestandteil dieser Verordnung sind. Ausfertigungen dieser nicht veröffentlichten Karten befinden sich bei der Bezirksregierung Braunschweig, der unteren Wasserbehörde des Landkreises Wolfenbüttel und bei der Samtgemeinde Schladen. Die Karten können dort während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 3

(1) Die Schutzzone I darf nur zur Vornahme solcher Handlungen betreten werden, die erforderlich sind,

a) zur Pflege
b) für den Betrieb und die Überwachung der Wassergewinnungsanlagen
c) zur baulichen und betrieblichen Veränderung der Wassergewinnungsanlagen

(2) Die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln ist in der Schutzone I verboten. Darüber hinaus ist jegliche Düngung untersagt, soweit sie nicht in geringen Mengen zur Erzielung einer geschlossenen Grasnarbe erforderlich ist.

(3) Im übrigen sind das Betreten der Schutzzone I durch Unbefugte sowie die Vornahme jeglicher Handlungen in ihr verboten.

§ 4

In dem Wasserschutzgebiet sind folgende Handlungen nach Maßgabe der nachstehenden Aufstellung in den jeweiligen Schutzzonen verboten (v), beschränkt zulässig (b) oder zulässig aufgrund dieser Verordnung (-). Die über die Schutzbestimmungen dieser Verordnung hinausgehenden Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

		Schutzzone II	IIIA	IIIB
Abwasser				
1	Einleiten von Abwasser in den Untergrund mit Ausnahme des Niederschlagswassers von Dachflächen			
1.1	Versenken von Abwasser einschl. des von Verkehrsflächen abfließenden Niederschlagswassers über Schluckbrunnen, Sickerschächte oder vergleichbare Einrichtungen	v	v	v
1.2	Verrieseln oder Versickern von Abwasser einschl. des von Verkehrsflächen abfließenden Niederschlagswassers, mit Ausnahme häuslicher Abwässer und nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswassers von Grundstücks- oder landwirtschaftlichen Hofflächen	v	v	v
1.3	Verrieseln oder Versickern häuslicher Abwässer			
1.3.1	Untergrundverrieselung nach mechanischer Behandlung gemäß DIN 4261 Teil 1 Ziffer 3.1.3:1	v	v	v
1.3.2	Versickern unter der Geländeoberfläche oder über die belebte Bodenzone nach mechanisch-biologischer Behandlung gemäß DIN 4261 Teil 1 Ziffer 3.1.3.2			
1.3.2.1	in Siedlungen	v	v	b*
1.3.2.2	von Einzelbebauung	v	b*	b*
1.3.3	Versickern unter der Geländeoberfläche oder über die belebte Bodenzone nach mechanisch-biologischer Behandlung gemäß DIN 4261 Teil 2 oder gleichwertige Anlagen	v	b*	b*

*Die Genehmigung gilt für Einleitungen aus Kleinkläranlagen, die auf der Grundlage einer Satzung nach § 149 Abs. 4 - 6

NWG, die bestimmte Kleinkläranlagen vorschreibt und insoweit dieser Verordnung entspricht, errichtet werden, als erteilt.

		Schutzzone II	IIIA	IIIB
2	Einleiten von Abwasser oder Einleiten des von Verkehrsflächen abfließenden Wassers in oberirdische Gewässer mit Ausnahme des Niederschlagswassers von Dachflächen	v	b	b
3	Bau und Betrieb von Abwasserleitungen			
3.1	Durchleiten von Abwasser durch das Schutzgebiet	v	b	b
3.2	Hinausleiten von Abwasser aus dem Schutzgebiet	b	b	b
4	Bau von Abwasserbehandlungsanlagen oder Abwassersammelgruben	v	b	b
5	Verregnung von Abwasser oder Abwasserlandbehandlung	v	v	v
	Land- und Forstwirtschaft			
6	Aufbringen von Klärschlamm, Klärschlammkompost und Klärschlammgemisch aus Abwasserbehandlungsanlagen zur Behandlung von Haushaltsabwässern oder Abwässern mit ähnlich geringer Schadstoffbelastung			
6.1	auf erwerbsgärtnerisch genutzten Böden, Dauergrünland oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen	v	v	v
6.2	auf sonstigen landwirtschaftlich genutzten Flächen			
6.2.1	von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 31.01. des folgenden Jahres Ausnahme: Flächen mit Zwischenfrucht-, Feldgras- oder Winterrapsanbau nach der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 15.09., wenn ein Düngebedarf nachgewiesen ist	v v	v b	v b
6.2.2	in der übrigen Zeit	v	b	b
6.3	Aufbringen von Fäkal- und Rohschlamm	v	v	v
7	Aufbringen von Kompost i. S. der Bioabfallverordnung			
7.1	auf forstwirtschaftlich genutzten Flächen	v	v	v
7.2	auf sonstigen landwirtschaftlich genutzten Flächen			
7.2.1	von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 31. Januar des folgenden Jahres Ausnahme: Flächen mit Zwischenfrucht-, Feldgras- oder Winterrapsanbau nach der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 15.09., wenn ein Düngebedarf nachgewiesen ist	v v	v b	v b
7.2.2	in der übrigen Zeit	v	b	b
7.3	Aufbringen von Fäkal- und Rohschlamm	v	v	v
8	Aufbringen von Gülle, Jauche, Silosickersaft oder Geflügelkot			
8.1	auf forstwirtschaftlich genutzte Böden	v	v	v
8.2	auf Grünland			
8.2.1	vom 01.10. bis 31.01.	v	v	v
8.2.2	in der übrigen Zeit	v	b	b
8.3	auf unbestellte ackerbaulich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Flächen	v	v	v
8.4	auf bestellte oder unmittelbar zur Bestellung anstehende ackerbaulich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Flächen			
8.4.1	von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 31.01. des folgenden Jahres Ausnahme: Flächen mit Zwischenfrucht-, Feldgras- oder Winterrapsanbau nach der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 15.09., wenn ein Düngebedarf nachgewiesen ist	v v	v b	v b
8.4.2	in der übrigen Zeit	v	b	b
9	Aufbringen von Stallmist			
9.1	auf forstwirtschaftlich genutzte Flächen			
9.2	auf Ackerland oder erwerbsgärtnerisch genutzte Flächen			
9.2.1	von der Ernte der Hauptfrucht bis zum 31.12. Ausnahme: mit Zwischenfrüchten, Feldgras oder Winterraps bestellte Flächen nach der Ernte der letzten Hauptfrucht, wenn ein Düngebedarf nachgewiesen ist	v v	v b	v b
9.2.2	in der übrigen Zeit	v	b	b
9.3	auf Grünland	v	-	-
10	Aufbringen von mineralischem Stickstoffdünger auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Böden von der Ernte der Hauptfrucht bis zum 15.01. des folgenden Jahres Ausnahme: Düngung zu Zwischenfrüchten, Feldgras, Winterraps oder anderen Fruchtarten mit nachgewiesenem N-Düngebedarf nach der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 15.09. bei Verzicht auf sonstige stickstoffhaltige Düngemittel	v b	v -	v -
11	Feldanbau von Raps, Leguminosen oder Gemüse	b	b	b
12	Umbruch von Grünland			
12.1	zur Nutzungsänderung			
12.1.1	Grünland, das aufgrund seiner natürlichen Standortgegebenheiten keine ordnungsgemäße Ackernutzung zuläßt (absolutes Grünland)	v	v	v
12.1.2	Grünland, das eine ordnungsgemäße ackerbauliche oder gärtnerische Nutzung zuläßt (fakultatives Grünland)	v	b	b
12.2	zur Grünlanderneuerung, ausgenommen sind umbruchlose Verfahren	b	b	b

		Schutzzone II	IIIA	IIIB
13	Weiden			
13.1	Dauerpferche	v	v	v
13.2	Beweidung mit Zufütterung	v	b	b
14	Begrünung			
14.1	Stilllegungsflächen ohne gezielte Begrünung	v	v	v
14.2	Stilllegungsflächen mit gezielter Begrünung, ausgenommen Flächen mit leguminosenfreier Herbstbegrünung	b	b	b
14.3	Umbruch von Dauerbrachen			
14.3.1	vom 01.07. bis 31.01.	v	v	v
	Ausnahme: bei nachfolgendem Anbau von Winterraps und Umbruch grasbegrünter Dauerbrachen nach dem 15.10.	v	-	-
14.3.2	in der übrigen Zeit ohne unverzüglich nachfolgende Bestellung	v	v	v
15	Anbauen von Sonderkulturen auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen	v	b	b
16	Einrichten oder Erweitern von Kleingartenkolonien	v	v	v
17	Lagern von Wirtschaftsdüngern			
17.1	außerhalb undurchlässiger Anlagen	v	v	v
17.2	Lagern von Jauche, Gülle und Silagesickersäften			
17.2.1	in Erdbecken mit Foliendichtung	v	v	v
17.2.2	in Behältern ohne Leckerkennung	v	v	v
17.2.3	in Behältern mit Leckerkennung	v	b	b
17.3	Zwischenlagern von Geflügelfrischkot außerhalb undurchlässiger Anlagen	v	v	v
17.3.1	Zwischenlagern von Stallmist oder Geflügelkot	v	b	b
18	Lagerung von Gärfutter			
18.1	in Gärfuttermieten ohne Dichtung	v	v	v
18.2	in Gärfuttermieten mit Dichtung	v	b	b
	Ausnahme: Siliergut mit einem Trockensubstanzgehalt von 28% und mehr	v	-	-
18.3	in baugenehmigungspflichtigen Anlagen mit dichter Sohle und Auffangvorrichtung für Silagesäfte	v	-	-
19	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln außerhalb des Rahmens des Pflanzenschutzgesetzes und der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung	v	v	v
20	Anlage von Dränen oder Vorflutern	v	b	b
21	Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme oder Rodung			
21.1	zur Umwandlung der Nutzungsart	v	v	v
21.2	zu sonstigen Zwecken auf Flächen > 0,5 ha	v	b	b
22	Einrichtung von Holzpolterplätzen mit Beregnung (Holzkonservierungsanlagen)	v	b	b

Wassergefährdende Stoffe

23	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen, Vorrichtungen oder Behältnissen, aus denen ein Eindringen in den Boden nicht möglich	v	v	v
24	Errichten oder wesentliches Ändern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 161 Abs. 5 NWG	v	-*	-*

* es gelten die Regelungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung -VAwS-) in der jeweils gültigen Fassung

25	Produktion und Verwendung radioaktiver Stoffe, ausgenommen das Lagern oder Verwenden im medizinischen oder labortechnischen Bereich	v	v	v
26	Löschübungen mit oder Erprobung von Schaumlöschmitteln	v	v	v
27	Transportieren wassergefährdender Stoffe im Sinne von § 19 g Abs. 5 WHG durch Fahrzeuge, ausgenommen ist der Anliegerverkehr	v	-	-
28	Befördern wassergefährdender Stoffe			
28.1	in Rohrleitungen gemäß § 156 NWG, ausgenommen Feldleitungen	v	v	v
28.2	in Feld- und Feldverladeleitungen, die der Bergaufsicht unterliegen	v	b	b
29	Einbringen von wassergefährdenden Stoffen in den Untergrund	v	v	v

Abfall

30	Errichten oder wesentliches Ändern von Anlagen zur Ablagerung von Abfällen, ausgenommen Kompost			
30.1	Deponien	v	v	v
30.2	Anlagen, für die eine Genehmigung nach § 10 BImSchG erforderlich ist; siehe § 2 (1) Nr. 1 der 4. BImSchV	v	v	v
31	Errichten oder Betreiben von Kompostierungsplätzen oder Kompostierungsanlagen mit Ausnahme zur Eigenkompostierung	v	b	b
32	Schrottanlagen und Autowrackplätze			
32.1	Neuanlage oder Erweiterung von Anlagen zur Lagerung oder Behandlung von Autowracks (Autowrackplätze)	v	v	v
32.2	Errichtung oder wesentliche Änderung von Anlagen zur Lagerung oder Behandlung von Schrott mit wassergefährdenden Bestandteilen	v	v	v

		Schutzzone II	IIIA	IIIB
32.3	Errichtung oder wesentliche Änderung von Anlagen zur Lagerung oder Behandlung von Schrott ohne wassergefährdende Bestandteile	v	b	b
Bauliche Anlagen, Sondernutzungen				
33	Errichten oder wesentliches Erweitern von baulichen Anlagen			
33.1	als Einzelbebauung	v	b	b
33.2	als geschlossene Siedlung für gewerbliche, industrielle oder sonstige Zwecke (z. B. Kliniken)			
33.2.1	ohne Anschluss an eine zentrale Abwasserbeseitigung	v	v	v
33.2.2	mit Anschluss an eine zentrale Abwasserbeseitigung	v	b	b
34	Neubau oder Ausbau von befestigten für Motorfahrzeuge zugelassenen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen mit Ausnahme von land- oder forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen	v	b	b
35	Bau von Bahnlinien	v	b	-
36	Bau von Güterumschlaganlagen und Rangierbahnhöfen	v	v	v
37	Verwendung von Materialien im Straßen-, Wege-, Wasser-, oder Landschaftsbau, die auswaschbare wassergefährdende Stoffe oder Beimengungen enthalten oder die durch Umwandlung wassergefährdend wirken können	v	v	v
38	Neubau von Start-, Lande- oder Sicherheitsflächen oder Notabwurfflächen des Luftverkehrs, ausgenommen für Rettungsdienst	v	v	v
39	Bau von militärischen Anlagen oder Einrichten von Übungsplätzen	v	v	v
40	Durchführung von Manövern oder Übungen von militärischen Verbänden oder ähnlichen Organisationen, soweit sie nicht dem Merkblatt W 106 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches entsprechen	v	v	v
41	Sport- und Freizeiteinrichtungen oder -veranstaltungen			
41.1	Bau von Campingplätzen, Sportanlagen, Badeanstalten oder Golfplätzen	v	b	b
41.2	Anlage von Tontaubenschießständen	v	v	v
41.3	Motorsportveranstaltungen außerhalb dafür zugelassener Verkehrswege und -flächen	v	v	v
42	Neuanlegen oder Erweitern von Friedhöfen	v	b	b
43	Vergraben oder Ablagern von Tierkörpern oder Tierkörperteilen mit Ausnahme des Aufbruchs erlegten oder verendeten Wildes	v	v	v
44	Anlegen oder wesentliches Verändern von Fischteichen	v	b	b

		Schutzzone II	IIIA	IIIB
Bodeneingriffe				
45	Erdaufschlüsse			
45.1	die räumlich und zeitlich eng begrenzt sind (z. B. Abgrabungen, Ausschachtungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen) sowie alle über die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Bodennutzung hinausgehenden Bodeneingriffe	v	b	b
45.2	durch die die Deckschichten auf Dauer vermindert werden (z. B. Bodenabbau)			
45.2.1	mit Freilegung des Grundwassers, ausgenommen Feuchtbiotope	v	v	b
45.2.2	mit Freilegung des Grundwassers bei Anlage von Feuchtbiotopen für Naturschutzzwecke	v	b	b
45.2.3	ohne Freilegung des Grundwassers	v	b	b
46	Anlagen oder Maßnahmen des Bergbaus mit Eingriffen in die Deckschichten	v	b	b
47	Durchführen von Sprengungen	v	b	b
48	Abteufen von Bohrungen mit Ausnahme der für die öffentliche Wasserversorgung, geowissenschaftliche Untersuchungen oder für die Entnahme von Bodenproben erforderlichen Bohrungen	v	b	b
49	Einbau und Gebrauch von Grundwasser- oder Erdreichwärmepumpen oder Wärmepumpen mit Erdsonden	v	v	b

§ 5

Von den Verboten des § 4 kann mit Ausnahme der Ziffer 20 die untere Wasserbehörde auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn die Belange des Trinkwasserschutzes dadurch nicht beeinträchtigt werden. Untere Wasserbehörde ist der Landkreis Wolfenbüttel.

§ 6

(1) Die nach § 4 beschränkt zulässigen Handlungen dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen unteren Wasserbehörde vorgenommen werden. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn zu befürchten ist, dass durch die beabsichtigte Handlung auf die durch diese Verordnung geschützten Wassergewinnungsanlagen nachteilig eingewirkt werden kann und diese Nachteile durch Bedingungen und/oder Auflagen nicht verhütet werden können.

(2) Soweit für die nach § 4 Nr. 7 bis 23 (Land- und Forstwirtschaft) beschränkt zulässigen Handlungen eine Kooperationsvereinbarung geschlossen wurde und ein Bewirtschafter dieser beigetreten ist, kann ein öffentlich-rechtlicher Vertrag entsprechenden Inhalts zwischen der zuständigen unteren Wasserbehörde und diesem Bewirtschafter geschlossen werden, welcher sodann die nach Absatz 1 erforderliche Genehmigung ersetzt. Voraussetzung ist, dass die Bezirksregierung Braunschweig als obere Wasserbehörde der Kooperationsvereinbarung zugestimmt hat und die Zustimmung nicht widerrufen wurde. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich. Die Kooperationsvereinbarung wird in der Regel zeitlich befristet geschlossen. Dabei wird unter einer Kooperationsvereinbarung eine in einer landwirtschaftlichen Kooperation getroffene Übereinkunft zu gewässerschutzorientierten Bewirtschaftungsregelungen verstanden.

(3) Hält sich der Bewirtschafter nicht an den öffentlich-rechtlichen Vertrag, so ist dieses Verhalten nicht vom Vertrag gedeckt und das Genehmigungserfordernis des Absatzes 1 nicht nach Absatz 2 entfallen. Daher verstößt der Bewirtschafter zugleich gegen die Bestimmungen dieser Verordnung und löst die Rechtsfolge des § 11 aus. Der unteren Wasserbehörde steht darüber hinaus das Recht zu, den gesamten öffentlich-rechtlichen Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

§ 7

Anlagen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, jedoch den Vorschriften des § 4 nicht entsprechen, bleiben weiter zugelassen. Die zuständige Wasserbehörde kann jedoch im Interesse der Gefahrenabwehr die Maßnahmen anordnen, die erforderlich sind, um den Zweck dieser Verordnung zu erreichen.

§ 8

(1) Bei der Bewirtschaftung von Böden ist eine auf die Gegebenheiten des Standortes unter Berücksichtigung des Pflanzenbedarfes und des Nährstoffentzugs durch die Ernte abgestimmte Bewirtschaftung zur Minimierung von Schadstoffeinträgen einzuhalten.

(2) Betriebe mit mehr als drei ha landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzter Fläche sind verpflichtet, geeignete einzelflächenbezogene Aufzeichnungen zu führen. Sie haben mindestens Angaben über die Lage und Größe der einzelnen Anbauflächen, die Fruchtfolge, den Zeitpunkt der Ansaat, die mengen- und zeitgemäßen Einsätze von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie über die Ernteerträge zu enthalten.

Bei Beweidung sind auch Angaben über die Tierart und -anzahl sowie Zeitpunkt des Auf- und Abtriebes zu machen.

Vorhandene Ergebnisse von Bodenuntersuchungen sind den Aufzeichnungen beizufügen.

(3) Betriebe im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 sind ferner verpflichtet, eine schlagbezogene Nährstoffbilanz (Nährstoffzufuhr minus Nährstoffabfuhr) für Stickstoff jährlich sowie für die Stoffe Phosphor und Kalium alle drei Jahre zu erstellen. Die Nährstoffzufuhr ist an Hand der Aufzeichnungen des Absatzes 2 zu errechnen. Für die Nährstoffabfuhr sind die in den Ernteprodukten oder Pflanzenzuwächsen gemessenen Nährstoffe anzusetzen. Liegen keine Messungen vor, so sind die von der landwirtschaftlichen Fachbehörde ermittelten standortspezifischen Durchschnittserträge und Nährstoffgehalte zu Grunde zu legen. Für Flächen mit Baumschul- und Strauchobstkulturen und Weihnachtsbäumen entfällt die Erstellung einer Nährstoffbilanz.

(4) Die Unterlagen nach den Absätzen 2 und 3 sind über zwei Fruchtfolgen, mindestens aber sechs Jahre aufzubewahren.

(5) Der Landkreis Wolfenbüttel - untere Wasserbehörde - ist berechtigt, die Aufzeichnungen nach den Absätzen 2 und 3 einzusehen oder ihre Vorlage zu verlangen.

(6) Der Landkreis Wolfenbüttel - untere Wasserbehörde - kann anordnen, den Nitratgehalt durch N_{min}- Untersuchungen oder gleichwertige Verfahren auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Böden zu bestimmen.

§ 9

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke sind verpflichtet, das Betreten der Grundstücke durch Beauftragte der Wasserbehörde und der von dieser ermächtigten Stellen nach vorheriger Ankündigung zu dulden, um die Einhaltung der in § 4 aufgeführten Schutzbestimmungen zu überprüfen und um Maßnahmen durchzuführen, die zum Schutz der Wassergewinnungsanlage erforderlich sind (z. B. Aufstellung von Hinweisschildern, Zäunen u. ä.).

§ 10

(1) Soweit eine Schutzbestimmung dieser Verordnung eine Enteignung darstellt, ist dafür nach § 51 NWG Entschädigung zu leisten. Die Entschädigung ist gemäß §§ 55 - 59 NWG zu regeln.

(2) Eine Ausgleichszahlung ist gem. § 51 a NWG dann zu leisten, wenn eine der in § 4 dieser Verordnung aufgeführten Schutzbestimmungen erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land-, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung eines Grundstückes beschränken oder mit zusätzlichen Kosten belasten. Ansprüche auf Ausgleich sind gegenüber der Bezirksregierung Braunschweig geltend zu machen.

§ 11

Wer gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit wird nach § 190 Abs. 2 u. 3 NWG i. V. m. § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S.602) mit einer Geldbuße bis zu 100.000 DM geahndet.

§ 12

Diese Verordnung tritt 14 Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Braunschweig, 24.10.2001
502.62013 WF

F r a n k e
Regierungsvizepräsident

D: Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Dienststellen

163.

Öffentliche Bekanntmachung des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Braunschweig vom 02.11.2001

Die Firma STEAG Energie-Contracting GmbH, Englerstr. 4, 69126 Heidelberg, hat mit Schreiben vom 27.08.2001 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImschG - i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der derzeit geltenden Fassung - für die Errichtung und den Betrieb einer Feuerungsanlage einschließlich Dampfkessel zur Erzeugung von Prozeßdampf (Nr. 1.2 Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV) beantragt. Standort ist das Werksgelände der Firma Dynamit Nobel Kunststoff GmbH, An der Kreisstr. 22, Gemarkung Reinsdorf, Flur 3, Flurstücke 42126.

Das Vorhaben umfaßt drei Dampferzeuger für den Einsatz von Heizöl EL und Erdgas in Containerbauweise mit insgesamt 31,05 MW Feuerungswärmeleistung, einen Schornstein, zwei Tanks für Heizöl EL und eine Wasseraufbereitung.

Das Vorhaben ist in Anlage 1 des Umweltverträglichkeitsgesetzes UVPG in der Neufassung vom 05.09.2001 (BGBl. I, S. 2350) in der derzeit geltenden Fassung - mit dem Vermerk zur standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls aufgeführt. Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, daß eine Umweltverträglichkeitsprüfung beim vorgenannten Vorhaben nicht erforderlich ist. Diese Feststellung nach §3a UVPG ist nicht selbständig anfechtbar.

Gielde

Amtsbl. f. d. Reg. Bez. Brg. Nr. 24 vom 15.11.2001

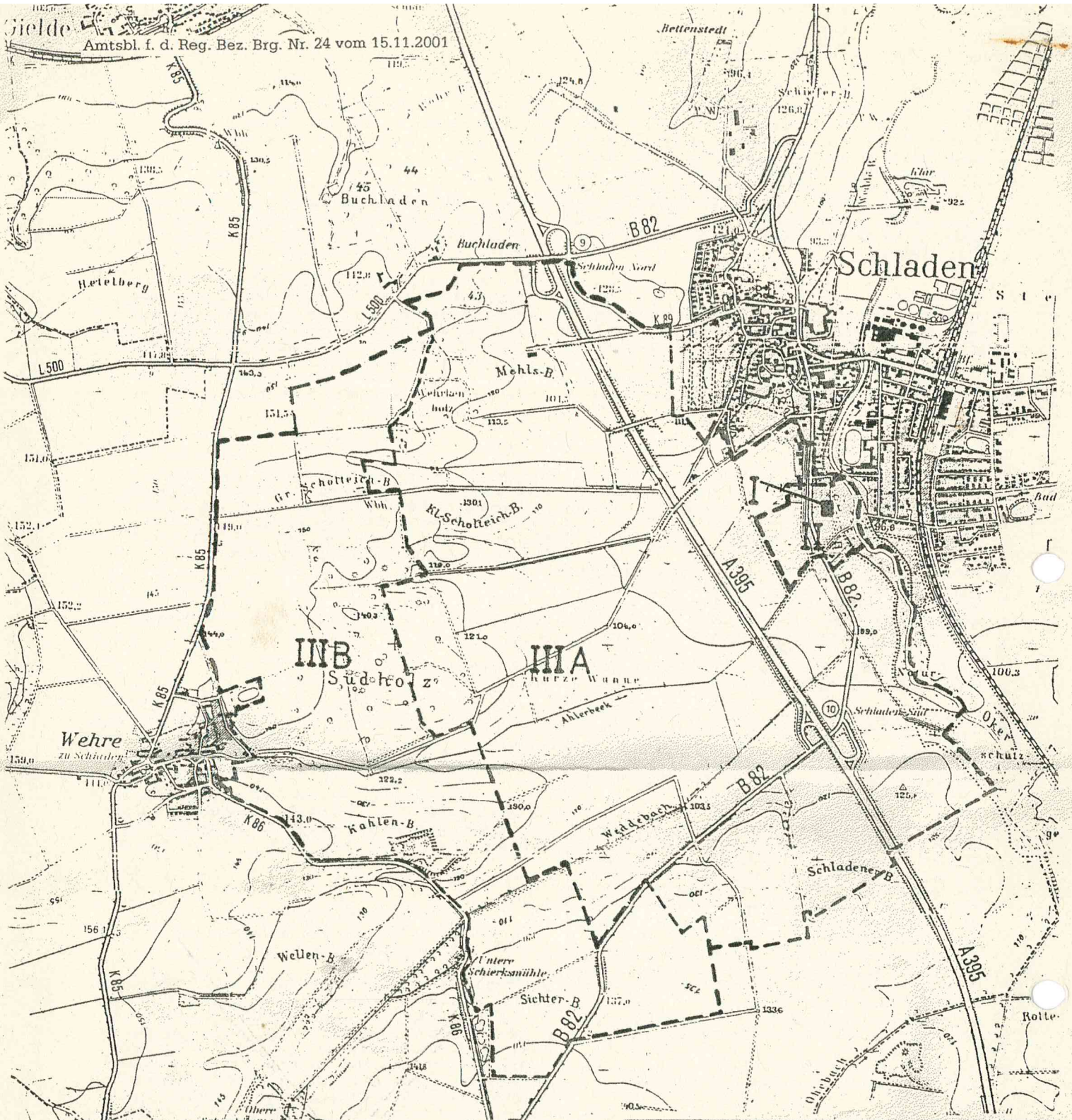

Wasserschutzgebiet Schladen	
Land E GmbH Fallersleben	
Übersichtsplan	M 1:25000 Anlage: 1

I	=	Zone I	Fassungsbereich
II	=	Zone II	Engere Schutzzone
III A/B	=	Zone III A/B	Weitere Schutzzone

Kartengrundlage: Topographische Karte 1:25000
3928; 3929; 4028; 4029
Vervielfältigt mit Erlaubnis der LGN 52-714/99

Bezirksregierung Braunschweig
502.62013
Braunschweig 24.10.01

Franke